

Prüfungsordnung

1. Allgemeines

Im Rahmen des praktischen Prüfungsteils ist vom Kandidaten (Schweißer) anhand der von ihm anzufertigenden Prüfstücke der Nachweis der geforderten Handfertigkeit zu erbringen. Der Prüfer überwacht die Anfertigung der Prüfstücke.

Die Abnahme der Prüfungen erfolgt im Geltungsbereich EN ISO 9606-1 (Stähle) oder EN ISO 9606-2 (Aluminium und Aluminiumlegierungen).

Der Rücktritt von der praktischen oder fachkundlichen Prüfung ist grundsätzlich nur vor dem jeweiligen Prüfungsteil möglich. Tritt der Kandidat (Schweißer) nach Beginn der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Ausgenommen sind Gründe, die der Kandidat nicht selbst zu vertreten hat.

Mit dem Auftrag zur Abnahme der Schweißerprüfung, wurde von jedem Kandidaten (Schweißer) die „Datenschutzerklärung zur Erhebung persönlicher Daten“ zur Kenntnis gegeben. Verarbeitung und Weitergabe von persönlichen Daten erfolgt gemäß dieser Erklärung.

Daten werden grundsätzlich nicht werblich verwendet oder zu diesem Zwecke weitergegeben.

2. Hinweise zum Arbeitsschutz

Vom Kandidaten (Schweißer) sind alle geltenden Vorschriften des Arbeitsschutzes zu beachten. Eine Nichtbeachtung führt zum Abbruch der Prüfung.

2.1 persönliche Schutzausrüstung

Die persönliche Schutzausrüstung (PSA) ist vom Kandidaten (Schweißer) zu verwenden:

- Schweißerschutzhandschuhe mit Stulpen (ohne Metallniete)
- Gesichtsschutzschirm oder Kopfschutzhaube mit abgestimmten Schutzfilter
- Augenschutz beim Schleifen oder Abschlagen der Schlacke
- Gehörschutz beim Schleifen oder generell bei Überschreiten des Auslösewerts 85 dB (A)
- Schutzärmel, Gamaschen, Schürzen aus schwer entflammbarem Material oder Schweißer-Schutzanzug
- Sicherheitsschuhe

2.2 Erste Hilfe

Der Kandidat (Schweißer) hat sich vor Arbeitsbeginn über Standort von Erste-Hilfe-Material, Feuerlöscher und Feuerlöschdecken, Notausschalter sowie Fluchtwegen kundig zu machen.

Alle Arbeitsunfälle während der Prüfung sind umgehend dem Ersthelfer und dem Prüfer zu melden. Arbeitsunfälle sind lückenlos zu dokumentieren, eine Kopie der Dokumentation muss dem Prüfer übergeben werden.

3. Durchführung der Praktischen Prüfung

Schweißbedingungen

Die Prüfung muss nach einer vom Prüfer oder der Prüfstelle (Metall-Zert) freigegebenen Schweißanweisung (pWPS oder WPS) abgelegt werden. Die in der Schweißanweisung geforderte Kehlnahtdicke, muss im Rahmen der zulässigen Schweißnahtunregelmäßigkeiten eingehalten werden.

Die vorbereiteten Prüfstücke müssen nach dem Heften vom Prüfer gekennzeichnet werden.

Das Schweißen der Prüfstücke muss in Beisein des Prüfers erfolgen.

Die Prüfstücke müssen in der Wurzel- und Decklage zumindest eine Unterbrechung und einen Wiederansatz aufweisen. Wenn mehr als ein Schweißprozess angewendet wird, muss für jeden Schweißprozess mindestens eine Unterbrechung und ein Wiederansatz in der Wurzel- und Decklage durchgeführt werden.

Die Unterbrechungs- und Wiederansatzbereiche müssen vom Prüfer vor schweißen der nächsten Lage gekennzeichnet werden.

Bei mehrlagigen Nähten wird jede Lage einer Sichtprüfung durch den Prüfer unterzogen, bevor die nächste Lage geschweißt wird.

Der Schweißer darf, nach Genehmigung durch den Prüfer, kleinere Unregelmäßigkeiten durch Schleifen beseitigen. Ausgenommen ist die Decklage, bei der nur die Unterbrechung und der Wiederansatz geschliffen werden darf.

Der Prüfer darf die Prüfung abbrechen, wenn die Schweißbedingungen nicht den Anforderungen entsprechen oder falls ersichtlich ist, dass der Schweißer nicht die Handfertigkeit besitzt, um die Anforderungen zu erfüllen (z. B. wenn umfangreiche und/oder systematische Ausbesserungen durchgeführt werden).

Bewertungskriterien

Falls im Prüfstück des Schweißers die folgenden aufgeführten Abnahmekriterien nicht erfüllt werden, hat der Schweißer die Prüfung nicht bestanden.

Im Falle des nicht Bestehens, darf die Prüfung einmalig ohne zusätzliches Training wiederholt werden.

Abnahmekriterien nach EN ISO 9606-1:

EN ISO 5817 – Bewertungsgruppe B, mit Ausnahme von:

- zu große Nahtüberhöhung nach EN ISO 5817 (502/503) – Bewertungsgruppe C
- zu große Kehlnahtdicke nach EN ISO 5817 (5214) – Bewertungsgruppe C
- zu große Wurzelüberhöhung nach EN ISO 5817 (504) – Bewertungsgruppe C
- Einbrandkerben nach EN ISO 5817 (501) – Bewertungsgruppe C

Abnahmekriterien nach EN ISO 9606-2:

EN ISO 10042 – Bewertungsgruppe B, mit Ausnahme von:

- zu große Nahtüberhöhung nach EN ISO 10042 (502/503) – Bewertungsgruppe C
- zu große Kehlnahtdicke nach EN 30042 (5214): – Bewertungsgruppe C
- zu große Wurzelüberhöhung nach EN ISO 10042 (504) – Bewertungsgruppe C

4. Durchführung der Fachkundeprüfung

Hat der Schweißer die praktische Prüfung bestanden, muss er die in Deutschland geforderte Fachkundeprüfung ablegen.

Die Fachkundeprüfung findet in einem Raum statt, indem jedem Kandidaten (Schweißer) ein eigener Arbeitsplatz zu Verfügung steht.

Die für die Bearbeitung der Prüfungsfragen verfügbare Zeit wird vom Prüfer vor Beginn der Fachkundeprüfung bekannt gegeben (pro Frage eine Minute).

Die Prüfung findet schriftlich nach der multiple-choice-Methode statt.

Pro Frage ist nur 1 Antwort richtig. Eine falsche Antwort bei einer Frage hat keine Auswirkung auf andere Fragen. Werden bei einer Frage mehr als 1 Antwort angekreuzt, gilt die Frage als falsch beantwortet

Die Antworten sind im Antwortbogen eindeutig mit einem Kreuz in dem entsprechenden Feld zu kennzeichnen. Die Kreuze sind mit einem dokumentechten Stift einzutragen. Der Fragebogen darf nicht beschrieben werden.

Die Fachkundeprüfung gilt mit min. 60% der maximal erreichbaren Punkte, als bestanden. Eine nicht bestandene Fachkundeprüfung kann einmalig, innerhalb von drei Monaten wiederholt werden.

Die Verwendung von Hilfsmitteln in der Prüfung ist nicht gestattet.

Sprach- oder Leseschwierigkeiten des Kandidaten (Schweißer) müssen dem Prüfer vor Beginn der Prüfung mitgeteilt werden. Er kann dann ersatzweise eine mündliche Prüfung anhand der Fachkundefragebögen abnehmen.

5. Schweißer-Prüfbescheinigung

Beim erfolgreichen Abschluss der Prüfung erhält der Kandidat (Schweißer) eine Schweißer-Prüfbescheinigung (Zertifikat).

Die Bescheinigung bleiben Eigentum der Metall-Zert GmbH und müssen im Falle des Entzugs zurückgegeben werden.

Schweißer-Prüfbescheinigungen dürfen nicht verändert werden oder anderweitig missbräuchlich verwendet werden.

Ansprüche können nur im Hinblick auf den Geltungsbereich, für den die Schweißer-Prüfbescheinigung erteilt wurde, geltend gemacht werden.

Gültigkeit der Zertifikate:

Gültigkeitsbeginn der Schweißer-Prüfbescheinigung ist der Tag der Bewertung der Prüfungs-Dokumentation durch die Zertifizierungsstelle und der damit verbundenen Ausstellung der Schweißer-Prüfbescheinigung.

Die Gültigkeitsdauer der Schweißer-Prüfbescheinigung errechnet sich vom Datum des Schweißens, gemäß nachfolgender normativer Regelungen.

a) Schweißerprüfung nach EN ISO 9606-1 (Stahl):

Für abgenommene Schweißerprüfungen durch Metall-Zert gilt EN ISO 9606-1 (9.3.a).

Das heißt, der Schweißer muss die Prüfung alle 3 Jahre wiederholen, wenn seine Qualifikation aufrechterhalten werden soll.

b) Schweißerprüfung nach EN ISO 9606-2 (Aluminium):
Für abgenommene Schweißerprüfungen durch Metall-Zert gilt EN ISO 9606-2 (9.3).
Das heißt, der Schweißer muss die Prüfung alle 2 Jahre wiederholen, wenn seine
Qualifikation aufrechterhalten werden soll.

In beiden Fällen bleibt die Qualifikation des Schweißers nur gültig, wenn von der
Schweißaufsichtsperson alle 6 Monate bestätigt wird, dass der Schweißer innerhalb des
ursprünglichen Geltungsbereiches geschweißt hat.

6. Betrugsversuche

Elektronische Geräte (smart-phones, Laptop etc.) dürfen während der Fachkunde-
Prüfung nicht im Zugriffsbereich des Kandidaten sein. Sie müssen entweder außerhalb
des Prüfungsraums aufbewahrt werden oder müssen vollständig abgeschaltet sein.
Es ist nicht gestattet Fragen aus der Fachkundeprüfung zu kopieren, unabhängig
welches Medium dazu benutzt wird!

Betrugsversuche sowohl in der praktischen Prüfung wie auch in der Fachkundeprüfung
führen zum Ausschluss und damit nicht Bestehen der gesamten Prüfung.
Eine Wiederholung der Prüfung am selben Tag ist nicht möglich.

7. Einsprüche

Der Prüfer nimmt Prüfstücke, die er als nicht bestanden gewertet hat mit und bewahrt sie
zur Einsichtnahme bei sich auf. Erfolgt innerhalb von 4 Wochen nach
Prüfungsdurchführung kein schriftlicher Einspruch gegen das Ergebnis, werden die
Prüfstücke verschrottet.

Einsprüche gegen das Ergebnis der Prüfung sind vom Kandidaten (Schweißer) innerhalb
von vier Wochen schriftlich an Metall-Zert zu richten.

Der Einspruchsführer (Kandidat) erhält innerhalb von 10 Arbeitstagen eine
Eingangsbestätigung seines Einspruchs.

Der Einspruch wird an den Ausschuss zur Sicherung der Unparteilichkeit der Metall-Zert
GmbH als Schiedsstelle weitergeleitet.

Die Entscheidung des Ausschusses zum Einspruch ist für die Zertifizierungsstelle
verbindlich. Über das Ergebnis erhält der Einspruchsführer schriftlich Nachricht.